

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 29. April 2015	Nr. 56
------	-----------------------------	--------

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes

Vom 28. April 2015

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Schuldatenschutzgesetz vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 182 — 206—e-1), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. eine Klassenliste in der Primarstufe und der Sekundarstufe I erstellt und diese ausschließlich an die Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers der Klasse übermittelt wird, in welcher der Schüler die Schule besucht, soweit diese Liste Name und Vorname des Schülers, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse enthält.“

2. Dem § 13 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung überwiegt die schutzwürdigen Belange in der Regel bei Untersuchungen, soweit diese für Maßnahmen zum Bildungsmonitoring geeignet und erforderlich sind.“

3. In der Inhaltsübersicht zu § 6 und zu Teil 2, in § 1 Absatz 2 Satz 2, § 2 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 2 Satz 3, § 6 Überschrift und Wortlaut, § 10 Absatz 3, Teil 2 Überschrift, § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3, § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 1 und 6 werden jeweils die Wörter „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Bremen, den 28. April 2015

Der Senat